



Gesellschaft und Arbeit  
**FAMILIENFÖRDERUNG**  
Mehrlingsgeburtenzuschuss

# Richtlinie

## Mehrlingsgeburtenzuschuss

*Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 05.12.2017*

### § 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, Familien, die durch die Geburt von Mehrlingen eine höhere finanzielle Belastung haben, zu unterstützen.

### § 2 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können obsorgeberechtigte Personen sein, die die Familienbeihilfe beziehen und im selben Haushalt wie die zu fördernden Kinder leben.

### § 3 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und ist einkommensunabhängig.
2. Die Höhe der Förderung beträgt
  - bei der Geburt von Zwillingen € 600,00
  - bei der Geburt von Drillingen € 900,00.

Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Förderung um € 300,00.

3. Die Förderung wird pro Mehrlingsgeburt gewährt.

### § 4 Weitere Fördervoraussetzungen

1. Der Hauptwohnsitz des Fördernehmers/der Fördernehmerin muss sich in Tirol befinden.
2. Förderungen werden für Mehrlinge gewährt, die ab dem 01.01.2018 geboren sind.

### § 5 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a. Geburtsurkunden der Mehrlinge, für die die Förderung beantragt wird (in Kopie)
- b. aktuelle Haushaltsbestätigung der Wohnsitzgemeinde

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### 3. Förderentscheidung

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

### 4. Auszahlung

Die Auszahlung des Förderbetrages aufgrund der Förderentscheidung erfolgt im Nachhinein.

## § 6 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Familienförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## § 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.